

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Rödlib, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

45. Jahrgang.

Nr. 27.

Freitag, den 1. Februar

1895.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Ausräger entgegen. — Inserate werden die viergepaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch erneut allen Hausbesitzern in Erinnerung gebracht, daß sie bei Vermeidung von 2 Mark Strafe die Trottoirs und Fußwege vor ihren Häusern von Schnee und Eis zu befreien, bei eintretender Glätte mit Sand oder Asche zu bestreuen und den von den Dächern herabfallenden Schnee ohne Verzug zu beseitigen haben.

Wenn das Einstreuen nicht bis vormittags 8 Uhr bewirkt ist, tritt die oben bemerkte Strafe ein.

Lichtenstein, am 30. Januar 1895.

Der Stadtrat.

Lange.

Bm.

Bekanntmachung.

Das Gesetz vom 1. November 1836 enthält, insofern dasselbe die religiöse Erziehung der aus Ehen zwischen Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses hervorgegangenen Kinder betrifft, in den §§ 6—8 folgende Bestimmungen:

§ 6. Die aus gemischten Ehen hervorgegangenen Kinder sind in der Regel in der Konfession des Vaters zu erziehen.

Es ist jedoch den Eltern gestattet, durch freie Uebereinkunft, unter den im folgenden § vorgeschriebenen Erfordernissen hierüber unter sich etwas anderes festzusetzen.

§ 7. Eine solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Konfession der Kinder ist an eine Einwilligung der Eltern, Vormünder nicht gebunden, es sind jedoch hierbei teils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbändigen Vertrags, teils auch folgende Formen zu beobachten:

a. die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemannes und insofern derselbe ein Ausländer ist und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem kompetenten Richter der Braut,

b. an Gerichtsstelle,

c. von beiden Teilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen, und d. ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen, abgegeben und über dieselbe ein legales Protokoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Parteien sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Parteien Gewißheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen könne.

§ 8. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe, als auch während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der § 7 enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß.

Um der vielfach wahrgenommenen Unzulänglichkeit zu begegnen, daß die betreffenden Eltern auf die Notwendigkeit der Abschließung eines Vertrags wegen der Erziehung der Kinder erst bei deren Aufnahme in die Schule, wo es zu einem solchen Vertrage bereits zu spät ist, aufmerksam werden, weisen wir hierdurch auf die vorstehenden Gesetzesbestimmungen und auf die hieraus sich ergebende Notwendigkeit eines rechtzeitigen Vertragsabschlusses über eine etwa beabsichtigte abweichende konfessionelle Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen, noch besonders hin.

Lichtenstein und Glauchau, am 24. Januar 1895.

Die Bezirksschulinspektion für Lichtenstein.

Der Stadtrat.

Der königliche Bezirksschulinspektor.

Lange, Bürgermeister.

Schulrat Kölsch.

Bm.

Bolsbibliothek Mittwoch und Sonnabend von 12—1 Uhr.

Tagesgeschichte.

* — Lichtenstein. Gedenket der Vögel! Diese Bitte möge bei dem jetzigen rauhen Wetter allen Tierfreunden recht eindringlich empfohlen sein. Auch den Hunden, namentlich den Bleihunden, und Pferden wolle man Fürsorge zuwenden, und zwar dadurch, daß man ersteren Decken unterlegt, letzteren das Baumzeug vor dem Anlegen erwärmt, auch ihnen Decken auflegt.

Die Sonntagsruhe tritt bekanntlich am ersten April dieses Jahres für das Gesamtgebiet der Industrie und des Handwerks im ganzen deutschen Reich ausnahmslos in Kraft, soweit nicht für einzelne Zweige von Industrie und Handwerk unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zugelassen sind. Die Sonntagsarbeit schlechthin, wie bisher, ist also vom genannten Termin ab verboten und mit Strafe bedroht. Es wird wohl an mancherlei Unbequemlichkeiten im Anfange gerade eben so wenig fehlen, wie beim Inkrafttreten der Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe, und ohne Kontrolle der gewerblichen Betriebe von Seiten der Polizeibeamten wird es auch nicht abgehen.

Der Herr Bürgermeister von Schmölln, so lautete eine Notiz, die kürzlich durch die Zeitungen lief, hat es für „groben Unfug“ erklärt, daß in seinem etwa 9000 Einwohner zählenden Ort zwei Zeitungen erschienen. Die meisten Blätter knüpfen an diese angebliche Äußerung des Bürgermeisters von Schmölln höhnische oder tadelnde Bemerkungen. Das konservative „Vaterland“ aber meint, der Herr Bürgermeister habe ganz recht. Es sei ein Unfug vom Standpunkt des gesunden Menschenverstandes aus, wenn heutzutage fast jede, und auch die kleinste Stadt, und daneben eine Menge Dörfer nicht bloß ihr eigenes Blatt haben, was sich ja allenfalls rechtfertigen ließe, sondern gleich mehrere, die einander Konkurrenz machen und sich gegenseitig die Abonnenten abjagen suchen. „Was dabei herauskommt“, sagt das „Vaterland“, „kann man sich allenfalls denken“. Schließlich hat keiner was Rechtes, weder der Verleger oder Drucker, noch das Publikum. Den größten Schaden aber davon hat, und das wird noch immer viel zu wenig beachtet, der Mittelestand, insbesondere der kleinere und kleinste

Geschäftsmann. Er wird zum Halten der Zeitung und zum Inserieren förmlich gezwungen, und um es mit keinem zu verderben, muß er in beiden und vielleicht in drei und noch mehr Blättern, seine Anzeigen veröffentlichen, während es ehemals genügte, wenn er in dem einen seine Anzeige aufgab.“ So werde dem Mittelstand das Geld geradezu aus der Tasche genommen. Er muß abonnieren, muß inserieren, hier bei diesem, dort bei jenem Blatt. Thut er es nicht, so nehmen es ihm hier die Freunde des einen, dort die des anderen übel, und am Ende wird er wohl gar noch von ihnen boykottiert.

Die Handels- und Gewerbeämter zu Chemnitz hat, wie wir vernehmen, ähnlich wie zu den Abänderungsvorschlägen zur Konkursordnung auch in Betreff des Gesetzentwurfes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes unter den Industriellen und kaufmännischen Vereinigungen, sowie den Gewerbevereinen ihres Bezirkes Umfrage gehalten, um die Ansichten und Wünsche der industriellen und gewerblichen Kreise zu dem fraglichen Gesetzentwurf genügend kennen zu lernen. An 107 Adressen ist das Ersuchen um Meinungsäußerungen ergangen und 33 Antworten sind daraufhin eingelaufen. Von diesen hat nur eine einzige vollständig ablehnend gegenüber dem Gesetzentwurf gelautet. Im Uebrigen hat man sich fast durchgehend mit demselben einverstanden erklärt, wohl auch der Meinung Ausdruck gegeben, daß man es bei der Kürze der verfügbaren Zeit dem Gutdünken der Kammer überlasse, wie sie sich zu der Sache verhalten wolle, dabei vertrauend, daß sie auch in diesem Falle, wie bisher, die Interessen des Handels- und Gewerbebestandes in gerechter Weise vertreten werde. Der Gesetzentwurf ist nebst den aus dem Bezirke dazu eingegangenen Äußerungen der Kommission für Handels- und Gewerbegesetzgebung zur Beratung überwiesen worden, und diese hat sich in der gemeinschaftlich mit der Kommission für Zoll- und Steuerwesen abgehaltenen Sitzung vom 18. Januar eingehend mit der Materie beschäftigt. Dabei ist einstimmig die Notwendigkeit des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes anerkannt worden, wenn auch über den Inhalt selbst und über die Frage, ob das Gesetz in der Form des Entwurfs die Erwartungen, welche an dasselbe geknüpft würden, auch erfüllen könne, Meinungsverschieden-

heiten zum Ausdruck kamen, die zu nachstehenden Abänderungsanträgen führten: In Anlehnung an eine von der Vereinigung sächsischer Spinnerereibesitzer, bezw. dem von dieser Korporation ernannten Komitee angenommene Resolution des Wortlauts: „Es wird gebeten, daß bei Annahme des Gesetzes sofort eine bundesrechtliche Bestimmung erlassen werde, wonach der Verkauf von wollenen und baumwollenen Strick- und Häkelgarnen im Inlande nur nach dem Gewicht (Dezimalgewicht) stattzufinden hat, und daß das kleinste dem Publikum zugängliche Gewicht durch 5 teilbar sein soll“ wurde zu § 3 des Gesetzentwurfes einstimmig folgender Antrag angenommen: „Zuständigen Orts darum nachzusehen, daß die Händler und Fabrikanten aus der Garnbranche vor Erlass des Gesetzes in Bezug auf ihre Wünsche zu § 3 gehört werden sollen.“ — Weiter wurde zu § 7 des Gesetzentwurfes die Resolution gefaßt: „Es soll darauf hingewirkt werden, daß im Gesetze die Grenzen zwischen erlaubt und unerlaubt näher und schärfer präzisirt werden,“ und außerdem der Antrag zum Beschluß erhoben: „Es ist im Gesetze ein Passus einzuschalten, wonach der Richter gehalten sein soll, auf Antrag eines der Beteiligten vor Fällung des Richterspruches das Urteil einer sachverständigen Korporation, wie z. B. einer Handelskammer zu hören.“ — Zu § 8 des Gesetzentwurfes hatte die Kommission dem Wunsche Ausdruck zu geben, „es möchte im Gesetz ausdrücklich noch hervorgehoben werden, daß in den Fällen, in welchen die Anstiftung thatsächlich zum Verbrechen führt, den Anstifter die gleiche Strafe trifft, wie den Thäter“ wengleich dies nach allgemeinem Rechtsgrundsatz (§ 48 des Strafgesetzbuchs) an und für sich bereits der Fall sein würde, wie auch besonders in der Begründung zum Gesetzentwurf hervorgehoben wird. — Zu § 9 des Gesetzentwurfes schließlich wurde die Einschaltung eines Passus beantragt, der folgenden Wortlaut hätte: „Ebenso kann, wenn eine Verurteilung nach § 4 erfolgt ist, dem Verletzten die Befugnis zugesprochen werden, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten bekannt zu machen.“ Die vorstehenden Abänderungsanträge, welche dem königlichen Ministerium des Innern zu Dresden mit der Bitte um Vertretung unterbreitet worden sind, sind übrigens mit alleiniger Ausnahme des zu § 8 geäußerten Wunsches auch in einer